



MwSt in der Europäischen Gemeinschaft

MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten

Informationen für Behörden,

Unternehmer,

Informationsnetze etc.

Hinweis

In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.

Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.

UNGARN

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER	4
SCHWELLENWERTE	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	8
RECHNUNGEN	9
VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG	9
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN.....	10
RECHNUNGSINHALT	12
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG.....	12
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN.....	14
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG.....	15
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN.....	15
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG.....	17
ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN	18
PFLICHTEN IN BEZUG AUF DIE EINFUHR	19
VERWALTUNGSPFLICHTEN.....	20
VORSTEUERABZUG.....	20

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (ADRESSE, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Diejenigen ausländischen Unternehmer, die ihren Sitz, ihre Niederlassung, ihren ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in Ungarn haben bzw. ihre wirtschaftliche Tätigkeit auf einer nicht als Zweigniederlassung geltenden Niederlassung ausüben, können sich bei der folgenden Behörde über die ungarischen MwSt-Vorschriften informieren: Adó- és Pénzügyi Ellenőrzési Hivatal Kiemelt Adózók Igazgatósága (Steuer- und Finanzaufsichtsbehörde, Direktion Große Steuerpflichtige) Postanschrift: 1077 Budapest, Dob u. 75-81, Fax: +3613221985.

Diejenigen ausländischen Unternehmer, die ihre Zweigniederlassung bzw. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Ungarn haben, können sich bei der jeweiligen ihrem Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthaltsort nach zuständigen regionalen Steuereinspektion der ungarischen Steuerverwaltung informieren. Die Erreichbarkeiten der einzelnen regionalen Steuereinspektionen sind auf der Website der ungarischen Steuerverwaltung einzusehen.

Für Fragen in Zusammenhang mit den ungarischen MwSt-Vorschriften können sich ausländische Unternehmer – in ungarischer Sprache – auch an das Contact Center für Allgemeine Informationen der Steuerverwaltung unter der Telefonnummer +36-1-250-9500 wenden.

2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MWST KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE ETC.) UND IN WELCHEN SPRACHEN?

Die Website des ungarischen Finanzministeriums: <http://www.pm.gov.hu>

- Rechtsvorschriften (zur MwSt) in ungarischer Sprache,
- Informationen zu den geltenden MwSt-Sätzen in englischer Sprache.

Die Website der ungarischen Steuerverwaltung: www.apuh.hu. Die Website enthält Informationen in ungarischer, englischer, deutscher und französischer Sprache. Über die Website sind unter anderem Informationen zum geltenden MwSt-Gesetz, allgemeine Informationen zur Registrierung und Vertretung sowie zur Kontaktaufnahme mit der ungarischen Steuerverwaltung abrufbar.

3. WO SIND DIE INNERSTAATLICHEN MWST-VORSCHRIFTEN NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die innerstaatlichen MwSt-Vorschriften sind auf der Website des Finanzministeriums (<http://www.pm.gov.hu>) in ungarischer Sprache niedergelegt.

MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER

4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?

Steuerpflichtige, die in Ungarn eine steuerbare wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, benötigen eine MwSt-Registrierung. Nach Gesetz Nr. CXXVII von 2007 über die Mehrwertsteuer (*Az általános forgalmi adóról szóló 2007. évi CXXVII. törvény*) (im Folgenden „ungarisches MwSt-Gesetz“) gelten als steuerbare wirtschaftliche Tätigkeiten die vom Steuerpflichtigen gegen Entgelt bewirkten inländischen Lieferungen von Gegenständen und erbrachten inländischen Dienstleistung sowie getätigten innergemeinschaftlichen, inländischen Erwerbe von Gegenständen und Einfuhren von Gegenständen. Zugleich ist in den Fällen, in denen in Ungarn auf den Erwerb von Gegenständen bzw. die Dienstleistung ein Reverse Charge-Verfahren (im Folgenden „Verlagerung der Steuerschuldnerschaft“) anzuwenden ist, die MwSt-Registrierung des ausländischen Unternehmers, der in Ungarn keine feste Niederlassung hat, nicht erforderlich. Bei Steuerpflichtigen, die in Ungarn eine feste Niederlassung haben, ist die MwSt-Registrierung zwingend.

5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER IN SOLCHEN FÄLLEN FREIWILLIG FÜR MWST-ZWECHE REGISTRIEREN LASSEN?

Die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft kommt zur Anwendung, d. h. die Steuer wird vom Erwerber oder Dienstleistungsempfänger geschuldet, wenn der Lieferer oder der Dienstleistungserbringer nicht in Ungarn ansässig und der Erwerber oder der Dienstleistungsempfänger ein in Ungarn registrierter Steuerpflichtiger ist, im Fall der folgenden steuerbaren Umsätze:

- Lieferung von Gegenständen mit Montage,
- Lieferung von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder
- Lieferung von Elektrizität,
- Dienstleistungserbringung, die unter die allgemeine Regel fällt, nach der als Ort der Dienstleistung der Ort gilt, an dem der steuerpflichtige Dienstleistungsempfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat,
- Dienstleistungen in direktem Zusammenhang mit Grundstücken,
- Personenbeförderung,
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst, der Wissenschaften, des Unterrichts, der Unterhaltung und des Sports oder ähnlicher Tätigkeiten (z. B. Veranstaltung von Ausstellungen, Messen und Präsentationen), einschließlich der Veranstaltung solcher Tätigkeiten sowie gegebenenfalls der damit zusammenhängenden Dienstleistungen,
- kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln,

- Dienstleistungen im Gaststättengewerbe.

In diesen Fällen erübrigt sich die MwSt-Registrierung. Überdies erübrigt sich eine MwSt-Registrierung auch dann, wenn der ausländische Steuerpflichtige ausschließlich mehrwertsteuerfreie Einfuhr von Gegenständen und spätere mehrwertsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen bewirkt (nach Artikel 143 Buchstabe d der Richtlinie 2006/112/EG des Rates), so dass sowohl im Zollverfahren als auch bei der Besteuerung der von ihm bestellte indirekte Zollvertreter vorgeht.

Die Anwendung der Verlagerung der Steuerschuldnerschaft an sich schließt nicht aus, dass sich der Lieferer/Dienstleistungserbringer in Ungarn – als nicht ansässiger Steuerpflichtiger – für MwSt-Zwecke registrieren lässt. Daher ist im Falle der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Vorschriften die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auch im Falle der Registrierung des Lieferers/Dienstleistungserbringers für MwSt-Zwecke anwendbar. Die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft kann jedoch nicht zur Anwendung kommen und der Lieferer oder Dienstleistungserbringer muss sich in Ungarn für MwSt-Zwecke registrieren lassen, wenn der Erwerber oder der Dienstleistungsempfänger in Ungarn nicht für MwSt-Zwecke erfasst ist.

6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

- a) Ist die Tätigkeit des ausländischen Unternehmers an die Registrierung als Einzelunternehmer gebunden, kommt der ausländische Unternehmer durch die Beantragung seiner Erfassung auch seiner Pflicht nach, sich bei der Steuerverwaltung für MwSt-Zwecke registrieren zu lassen. Für die Registrierung als Einzelunternehmer muss sich der ausländische Unternehmer an das zuständige Urkundenbüro wenden. Ausführliche Informationen dazu sind über die Website www.magyarorszag.hu abrufbar.
- b) Beabsichtigt der ausländische Unternehmer seine Tätigkeit über seine Wirtschaftsgesellschaft oder Zweigniederlassung auszuüben, und muss er die Wirtschaftsgesellschaft bzw. die Zweigstelle dazu bei dem zuständigen Handelsgericht eintragen lassen, so erfüllt der ausländische Unternehmer durch die Eintragung beim Handelsgericht auch seine Pflicht zur Registrierung für MwSt-Zwecke.
- c) Ist die betreffende Tätigkeit weder an einen Einzelunternehmerausweis noch an eine Eintragung beim Handelsgericht gebunden, muss der ausländische Unternehmer seine MwSt-Registrierung unmittelbar bei der Steuerverwaltung beantragen. Hierfür müssen Privatpersonen das Formular 'T101, Firmen das Formular 'T201 bei der regional zuständigen Direktion der Steuerverwaltung vorlegen, auf Papier oder in elektronischer Form über das Kundenportal. (Die genannten Formulare bzw. die verbundene Anleitung zum Ausfüllen können von der Website der Steuerverwaltung heruntergeladen werden.)

Siehe auch Antwort auf Frage 1.

7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE

Siehe Antwort auf Frage 6.

SCHWELLENWERTE

8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL (ARTIKEL 34 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

35 000 EUR (8,8 Mio. HUF)

9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE/STEUERPFLICHTIGE PERSONEN (ARTIKEL 3 ABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

10 000 EUR (2,5 Mio. HUF)

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELLT WERDEN?

Nicht auf dem Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige (Zuständigkeit von Drittländern) sind zur Bestellung eines Steuervertreters verpflichtet, wenn sie für ihre in Ungarn gegen Entgelt getätigten Lieferungen und erbrachten Leistungen steuerpflichtig sind. Zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten in Zusammenhang mit Dienstleistungen, die ausschließlich auf elektronische Weise erbracht werden, müssen in Drittländern ansässige Steuerpflichtige keinen Steuervertreter bestellen. Ein in Ungarn zugelassener Steuervertreter ist im Falle derselben Tätigkeiten erforderlich, die auch eine MwSt-Registrierung erfordern. Diejenigen als Steuerpflichtige geltenden Personen, die weder einen Geschäfts- noch einen Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten der EU haben, müssen sich für Mehrwertsteuerzwecke erfassen lassen und einen Steuervertreter bestellen.

Wenn der ausländische Unternehmer im Inland eine Zweigniederlassung gründen muss oder ohnedies eine inländische Zweigniederlassung hat, kann ausschließlich seine inländische Niederlassung als Steuervertreter fungieren. In diesem Falle ist die inländische Zweigniederlassung der Steuervertreter des ausländischen Unternehmers, der die Steuer schuldet und seine Rechte ausübt.

Wenn der ausländische Unternehmer keine inländische Zweigniederlassung gründen muss und keine inländische Zweigniederlassung hat, kann er einen Dritten als Steuervertreter bestellen, der seine inländischen Steuern schuldet (im Folgenden „Steuervertreter“).

11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Als Steuervertreter kommen Wirtschaftsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit in Betracht:

- deren gezeichnetes Kapital mindestens 50 Mio. HUF beträgt oder die eine Bankbürgschaft in dieser Höhe vorlegen können;
- die keine Steuerschulden bei der Steuerverwaltung haben.

12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Der Steuervertreter muss die Erfüllung der in der Antwort auf die Frage 11 genannten Voraussetzungen sowie die Annahme der Vertretung vor der Steuerverwaltung bestätigen.

Er muss die Bestellung bzw. Beendigung der Vertretung der Steuerverwaltung mitteilen.

Der Steuervertreter muss die Angaben und die inländische Bankkontonummer des ausländischen Unternehmers der Steuerverwaltung anzeigen. (Der Betrag einer dem ausländischen Unternehmer gewährten Mehrwertsteuererstattung kann ausschließlich auf dieses Bankkonto überwiesen werden.)

Der Steuervertreter erfüllt im Namen und unter der Steuernummer des ausländischen Unternehmers dessen Steuerpflichten im Inland und übt die Rechte des Steuerpflichtigen aus. (Während des Bestehens des Steuervertretungsverhältnisses kann der ausländische Unternehmer gegenüber der Steuerverwaltung nicht persönlich tätig werden.)

Der Steuervertreter kann die Steuererklärungspflichten des ausländischen Unternehmers auf elektronischem Wege erfüllen.

Der Steuervertreter und der ausländische Unternehmer haften während der Dauer des Vertretungsverhältnisses gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer des ausländischen Unternehmens.

Der Steuervertreter hat die mit der Besteuerung des Vertretenen zusammenhängenden Unterlagen gesondert und bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für das Besteuerungsrecht aufzubewahren.

13. WAS GESCHIEHT, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUERVERTRETER ZU BESTELLEN?

Wenn der ausländische Unternehmer im Inland eine Zweigniederlassung hat, ist die Bestellung eines Vertreters nicht erforderlich, kraft Gesetzes kann ausschließlich die Zweigniederlassung als Steuervertreter fungieren. In allen anderen Fällen ist der ausländische Unternehmer von der Entrichtung seiner inländischen Steuern wegen der versäumten Bestellung eines Steuervertreters nicht befreit. Ist die Bestellung eines Steuervertreters zwingend vorgeschrieben und hat der Steuerpflichtige dies versäumt, kann ihm ein Bußgeld wegen Versäumnis auferlegt werden.

14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?

Eine Bankbürgschaft kann erforderlich sein (siehe Antwort auf Frage 11): Eine Wirtschaftsgesellschaft, deren gezeichnetes Kapital weniger als 50 Mio. HUF beträgt, muss für den Status als Steuervertreter eine Bankbürgschaft von mindestens 50 Mio. HUF besitzen.

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS MÖGLICH?

Nicht im Gebiet des Mitgliedstaates ansässige Steuerpflichtige, die für ihre im Gebiet des Mitgliedstaates getätigten Lieferungen und erbrachten Leistungen steuerpflichtig sind, können einen Steuervertreter bestellen.

Der Steuerpflichtige kann zu gleicher Zeit nur einen Steuervertreter bestellen.

Wenn der ausländische Unternehmer im Inland eine Zweigniederlassung gründen muss oder ohnedies eine inländische Zweigniederlassung hat, kann ausschließlich seine inländische Niederlassung als Steuervertreter fungieren. In diesem Falle ist die inländische Zweigniederlassung der Steuervertreter des ausländischen Unternehmers, der die Steuer schuldet und seine Rechte ausübt.

Wenn der ausländische Unternehmer keine inländische Zweigniederlassung gründen muss und keine inländische Zweigniederlassung hat, kann er einen Dritten als Steuervertreter bestellen, der seine inländischen Steuern schuldet (im Folgenden „Steuervertreter“).

16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Als Steuervertreter kommen Wirtschaftsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit in Betracht:

- deren gezeichnetes Kapital mindestens 50 Mio. HUF beträgt oder die eine Bankbürgschaft in dieser Höhe vorlegen können;
- die keine Steuerschulden bei der Steuerverwaltung haben.

17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Der Steuervertreter muss die Erfüllung der in der Antwort auf die Frage 11 genannten Voraussetzungen sowie die Annahme der Vertretung vor der Steuerverwaltung bestätigen.

Er muss die Bestellung bzw. Beendigung der Vertretung der Steuerverwaltung mitteilen.

Er muss die Angaben und die inländische Bankkontonummer des ausländischen Unternehmers der Steuerverwaltung anzeigen. (Eine dem ausländischen Unternehmer gewährte Mehrwertsteuererstattung kann ausschließlich auf dieses Bankkonto geleistet werden.)

Der Steuervertreter erfüllt im Namen und unter der Steuernummer des ausländischen Unternehmers dessen Steuerpflichten im Inland und übt die Rechte des Steuerpflichtigen aus. (Während des Bestehens des Steuervertretungsverhältnisses kann der ausländische Unternehmer gegenüber der Steuerverwaltung nicht persönlich tätig werden.)

Der Steuervertreter kann die Steuererklärungspflichten des ausländischen Unternehmers auf elektronischem Wege erfüllen.

Der Steuervertreter und der ausländische Unternehmer haften während der Dauer des Vertretungsverhältnisses gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer des ausländischen Unternehmens.

Der Steuervertreter hat die mit der Besteuerung des Vertretenen zusammenhängenden Unterlagen gesondert und bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für das Besteuerungsrecht aufzubewahren.

18. GIBT ES SITUATIONEN, IN DENEN EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH IST?

Eine Bankbürgschaft kann erforderlich sein (siehe Antwort auf Frage 16): Eine Wirtschaftsgesellschaft, deren gezeichnetes Kapital weniger als 50 Mio. HUF beträgt, muss für den Status als Steuervertreter eine Bankbürgschaft von mindestens 50 Mio. HUF besitzen.

RECHNUNGEN

VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG

19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?

Einschlägige Rechtsvorschriften:

- Gesetz Nr. CXXVII von 2007 über die Mehrwertsteuer (*Az általános forgalmi adóról szóló 2007. évi CXXVII. törvény*);

- Verordnung Nr. 24/1995 (XI.22.) PM des Finanzministeriums über die steuerliche Kennzeichnung von Rechnungen, vereinfachten Rechnungen und Empfangsquittungen sowie über die Verwendung von Kassengeräten und Taxametern, welche eine Quittung erstellen (*24/1995 (XI.22.) PM rendelet a számla, egyszerűsített számla és nyugta adóigazgatási azonosításáról, valamint a nyugta adását biztosító pénztárgép és taxaméter alkalmazásáról*);
- Verordnung Nr. 46/2007 (XII. 29.) PM des Finanzministeriums über Bestimmungen in Zusammenhang mit der elektronischen Rechnung (*46/2007 (XII. 29.) PM rendelet az elektronikus számlával kapcsolatos egyes rendelkezésekről*);
- Gesetz Nr. C von 2000 über die Rechnungslegung (*A számvitelről szóló 2000. évi C. törvény*).

AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?

Die Ausstellung einer Rechnung für bewirkte Umsätze hängt einerseits davon ab, wer der Erwerber oder Dienstleistungsempfänger ist, andererseits ist die Ausstellung einer Rechnung im Falle bestimmter Umsätze unabhängig vom Status des Erwerbers oder Dienstleistungsempfängers zwingend vorgeschrieben. Gebunden an die Person des Erwerbers und des Dienstleistungsempfängers muss in den folgenden Fällen eine Rechnung ausgestellt werden:

- Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen an eine steuerpflichtige oder nichtsteuerpflichtige juristische Person, oder bei Vorauszahlungen für die Bewirkung dieser Umsätze;
- Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen an eine nichtsteuerpflichtige Person bzw. Organisation, die die Ausstellung einer Rechnung für die Bewirkung bzw. Vorauszahlung verlangte;
- wenn der auch die Steuer enthaltende Betrag der Vorauszahlung oder der Gegenleistung bei oder über 900 000 HUF liegt;
- für im Ausland bewirkte Umsätze, wenn der Steuerpflichtige, der diese bewirkte, den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit ausschließlich im Inland hat.

Überdies muss in den folgenden Fällen eine Rechnung ausgestellt werden:

- Lieferung neuer Fahrzeuge an Kunden in einem anderen Mitgliedstaat;
- Lieferung von Baugrundstücken und von Immobilien, die nicht älter sind als 2 Jahre;
- Lieferung von Gegenständen nach den Regeln des Fernverkaufs;
- von der Steuer befreite innergemeinschaftliche Lieferung.

Eine Rechnung muss nicht ausgestellt werden, wenn die Lieferung oder die Dienstleistung ohne Vorsteuerabzugsrecht steuerfrei ist, vorausgesetzt, dass eine Bestätigung für den bewirkten Umsatz ausgestellt wird, die als Rechnungsbeleg gemäß Rechnungslegungsgesetz gilt.

21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?

Die Korrekturrechnung muss die folgenden Angaben enthalten:

- a) das Ausstellungsdatum;
- b) eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;
- c) einen Bezug auf die zu berichtigende Rechnung;
- e) die Benennung der zu berichtigenden Rechnungsdaten sowie der Art der Korrektur beziehungsweise deren allfälligen zahlenmäßigen Auswirkung.

Für die Korrekturrechnung sind die Rechnungsvorschriften des ungarischen MwSt-Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die für ihre Ausstellung vorgeschriebene Frist von dem Eintreten eines Tatbestands oder eines sonstigen Vorfalls an gerechnet werden muss, die eine Rechtsgrundlage für die Korrektur schaffen.

22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG?

Die Fristen für die Ausstellung einer Rechnung sind von dem in Rechnung zu stellenden Umsatz abhängig. Bei Barzahlung oder Bezahlung mit Geldersatzmittel muss die Rechnung zum Zeitpunkt der Bewirkung unverzüglich ausgestellt werden. Eine Frist für die Rechnungsstellung ist nicht gesondert festgelegt, wenn es sich um einen Umsatz handelt, für den die ausgestellte Rechnung keinen weitergegebenen Steuerbetrag enthält oder enthalten muss. In allen anderen Fällen gilt für die Rechnungsstellung eine Frist von 15 Tagen, gerechnet von der Erfüllung. Bei Vorauszahlung muss die Rechnung bis zum Zeitpunkt der Festsetzung des geschuldeten Steuerbetrags ausgestellt werden.

23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Der Steuerpflichtige kann periodisch eine zusammenfassende Rechnung für Lieferungen und Dienstleistungen ausstellen, die von ihm in dem ihn betreffenden Steuerzeitraum an ein und dieselbe Person oder Organisation bewirkt worden sind. In der Rechnung müssen sämtliche Umsätze aufgeführt sein, die er an diese Person oder Organisation bewirkte. Dies muss zwischen den beiden Parteien vorher vereinbart werden. Die Vorschriften über die Fristen für die Rechnungsstellung sind ab letzten Tag des Steuerzeitraums anzuwenden.

24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?

Die Voraussetzungen für die Rechnungsakzeptierung müssen von beiden Parteien vorher schriftlich vereinbart werden. Der Steuerpflichtige, der zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet ist, muss demjenigen Dritten, der die Rechnung an seiner statt und in seinem Namen ausstellt, eine diesbezügliche schriftliche Vollmacht erteilen.

(1) Eine Rechnung, die von einer solchen Person oder Organisation ausgestellt worden ist, die als Bevollmächtigter des Steuerpflichtigen handelt, ist in dem Falle – bei

Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – zur steuerlichen Kennzeichnung geeignet, wenn

a) der Bevollmächtigte ein Exemplar des als Vordruck in einer Druckerei hergestellten Rechnungsvordrucks unverzüglich an den Steuerpflichtigen weiterleitet;

b) der Steuerpflichtige und sein Bevollmächtigter den fortlaufenden Nummernbereich für die mit EDV-Gerät auf Papier gedruckten bzw. auf elektronischem Wege weitergeleiteten Rechnungen vorher schriftlich festlegen. Dieser Nummernbereich muss auch vom Steuerpflichtigen erfasst werden.

(2) Diejenige Person oder Organisation, die gleichzeitig als Bevollmächtigter mehrerer Steuerpflichtigen handelt, kommt ihrer in Absatz 1 festgelegten Pflicht durch die gesonderte Erfassung je Auftraggeber nach.

25. GELTEN SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?

Es gelten weder in Hinsicht auf die Aufbewahrung von Rechnungen noch aus sonstigen steuerlichen Aspekten spezifische Regelungen für Rechnungen, die für eine in einem Drittland ansässige Person ausgestellt worden sind.

RECHNUNGSINHALT

26. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEGEBEN SEIN?

Wenn der Erwerber des Gegenstands oder der Dienstleistungsempfänger der Steuerschuldner ist bzw. in dem Falle, wenn die innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen an den Kunden von der Steuer befreit ist, muss auf der Rechnung die Steuernummer des Empfängers angegeben werden.

27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT ANDERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN?

Der Rechnungsinhalt ist identisch mit den Rechnungsangaben nach Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates.

ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, WELCHE?

Nein. Elektronische Rechnungen können mit Hilfe einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur und eines qualifizierten Zeitstempels oder eines elektronischen Datenaustauschsystems (EDI) ausgestellt werden. Für die Übermittlung von Rechnungen

im EDI-Verfahren muss zwischen dem Lieferer bzw. Leistungserbringer und dem Erwerber bzw. Leistungsempfänger eine Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch bestehen.

29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZUM INHALT UND VERFAHREN AN.

Bei elektronischer Übermittlung von Rechnungen im EDI-Verfahren ist zusätzlich eine monatliche Zusammenfassung der Rechnungen in Papierform mit dem folgenden Dateninhalt zu erstellen:

a) Angabe der fortlaufenden Nummern der im Berichtsmonat ausgestellten Rechnungen gemäß § 169 Buchstabe b des ungarischen MwSt-Gesetzes;

b) Angaben gemäß § 169 Buchstaben c, d und e des ungarischen MwSt-Gesetzes, d. h.:

- Steuernummer des Lieferers des Gegenstandes oder des Dienstleistungserbringers, unter der er die Gegenstände geliefert oder die Dienstleistung erbracht hat;

- Steuernummer des Erwerbers des Gegenstandes oder des Dienstleistungsempfängers, unter der ihm als Steuerschuldner der Gegenstand geliefert oder die Dienstleistung erbracht worden ist, oder unter der die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung des Gegenstandes an ihn erfolgte;

- Name und Anschrift des Lieferers des Gegenstandes oder des Dienstleistungserbringers sowie des Erwerbers des Gegenstandes oder des Dienstleistungsempfängers;

c) die Summe der Steuerbemessungsgrundlagen der im Berichtsmonat in Rechnung gestellten Umsätze, in der Gruppierung gemäß § 169 Buchstabe i bzw. Buchstabe k Ziffer ka des ungarischen MwSt-Gesetzes, d. h.:

- nach den angewandten Steuersätzen sowie

- nach Steuerbefreiung.

d) der Gesamtbetrag der weitergegebenen Steuern der im Berichtsmonat in Rechnung gestellten Umsätze.

Der zusammenfassende Bericht muss spätestens bis zum 20. Tag des Monats, der auf den Berichtsmonat folgt, an den Erwerber des Gegenstandes oder den Dienstleistungsempfänger übermittelt werden.

30. SIND RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄSS ARTIKEL 233 ABSATZ 1 BUCHSTABE B UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG (ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN DAFÜR AN.

Nein.

31. GIBT ES WEITERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Die auf elektronische Weise übermittelten oder bereitgestellten Rechnungen sind – auf Ersuchen – der Steuerverwaltung zur Durchführung ihrer Kontrolle in einem der von ihr bekannt gemachten Dateiformate zur Verfügung zu stellen.

Die Steuerverwaltung akzeptiert die folgenden Dateiformate für die elektronisch übermittelten oder bereitgestellten Rechnungen:

- Allgemeines Dateiformat für Texte mit dem Suffix .txt,
- Andere Dateiformate in Print-Umgebung ohne Formatierungen und Instruktionen (ausgenommen Zeilenvorschub und Zeichen für Seitenbeginn), wobei der Dateiinhalt eindeutig den ausgedruckten Daten entsprechen muss (d. h. die Reihenfolge und die Eigenschaft der in der Datei vorkommenden Zeichen ändern sich auch bei Ausdrucken auf Papier nicht),
- Textdatei, Datenbankexportformat mit dem Suffix .csv,
- Datenbankdatei im x-Base-Format mit dem Suffix .dbf,
- Standarddateiformat vom Microsoft Access mit dem Suffix .mdb,
- Standarddateiformat für Microsoft Excel-Tabellen mit dem Suffix .xls,
- Seitenbeschreibungssprache für Internet mit dem Suffix .xml.

AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN

32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGORT VON RECHNUNGEN?

Der Steuerpflichtige muss seine Rechnungen und sonstigen Steuerunterlagen an seinem Sitz oder an einem anderen Ort seiner Wahl aufbewahren. Ist der Aufbewahrungsort der Rechnungen nicht der Sitz des Steuerpflichtigen, sondern ein anderer Ort seiner Wahl, muss dieser der Steuerverwaltung mitgeteilt werden. Die Rechnungen können außer an den Sitz bzw. angezeigten anderen Aufbewahrungsort für die Zwecke der Buchführung und Verarbeitung auch an andere Orte verbracht werden, jedoch sind die Rechnungen der Steuerbehörde auf deren Verlangen innerhalb von 3 Werktagen vorzulegen.

33. MUSS IM VORAUS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUSSERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, BITTE ANGEBEN.

Wenn der ausländische Aufbewahrungsort nicht der Sitz des Steuerpflichtigen ist, muss auch in diesem Falle die allgemeine Regel für die nicht am Sitz erfolgende Aufbewahrung von Rechnungen angewandt werden, d. h. der neue Aufbewahrungsort der Rechnungen muss der Steuerverwaltung nachträglich, innerhalb von 15 Tagen nach der Veränderung, mitgeteilt werden. Die Rechnungen müssen der Steuerverwaltung auf deren Verlangen, unabhängig von der nachträglich erfolgenden Mitteilung und ungeachtet der Verlegung des Aufbewahrungsortes der Rechnungen, innerhalb von 3 Werktagen, gerechnet von der Aufforderung, vorgelegt werden.

34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?

Die Rechnungen müssen

a) für die Steuer- und Steuerkontrollzwecke bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für das Besteuerungsrecht (mindestens fünf Jahre);

b) für die Zwecke der Rechnungslegung 8 Jahre

aufbewahrt werden.

35. WELCHE SPEZIFISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND MÖGLICHE UMSTELLUNGEN?

Die allgemeinen Regeln für das Besteuerungsverfahren sehen keine spezifischen Vorschriften für die Art der Aufbewahrung und die Umstellung von Rechnungen vor. Im Fall der elektronischen Rechnungen muss jedoch diejenige allgemeine Regel beachtet werden, nach der die Steuerverwaltung auf ihrer Website regelmäßig diejenigen Dateiformate bekannt macht, in denen der Steuerpflichtige seine Daten auf elektronischen Datenträgern aufzubewahren und der Steuerverwaltung für die Kontrollzwecke zur Verfügung zu stellen hat. Wird das Dateiformat geändert, ist die Steuerverwaltung verpflichtet, das neue Dateiformat mindestens 30 Tage vor der Änderung bekannt zu machen.

36. GIBT ES WEITERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?

Verstöße gegen die Rechnungsaufbewahrungspflicht können mit einer Geldbuße von 200 000 bis zu 500 000 HUF geahndet werden.

VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG

37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GESTATTET? GELTEN DAFÜR SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN?

Ungarn nimmt die Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsstellung nicht in Anspruch.

PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN

38. WER MUSS MWST-ERKLÄRUNGEN EINREICHEN?

Derjenige Steuerpflichtige, der eine subjektive Steuerbefreiung in Anspruch nimmt, eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt bzw. ausschließlich eine von der Steuer befreite

Tätigkeit ausführt, für die kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, muss keine Mehrwertsteuererklärung abgeben, vorausgesetzt, dass er in dem betreffenden Steuerzeitraum keine im Wege der Selbstbesteuerung festgelegte Steuer schuldet und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, oder zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sein Recht auf Vorsteuerabzug im betreffenden Steuerzeitraum jedoch nicht wahrnimmt. In allen anderen Fällen müssen Mehrwertsteuererklärungen eingereicht werden.

39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?

Die MwSt-Erklärungen sind entweder für jeden Kalendermonat oder für jedes Kalenderquartal oder für ein Kalenderjahr einzureichen. In welchen zeitlichen Abständen der Steuerpflichtige eine Steuererklärung abgeben muss, ist abhängig von der Höhe des geschuldeten Mehrwertsteuerbetrags für das zweite vorangegangene Jahr (beläuft sich die geschuldete Mehrwertsteuer auf mindestens eine Million HUF, ist die MwSt-Erklärung für jeden Kalendermonat abzugeben). Der Steuerpflichtige muss die MwSt-Erklärungen unabhängig von der Höhe des geschuldeten Steuerbetrags auch dann für jeden Kalendermonat abgeben, wenn er die Gruppenbesteuerung (als Mitglied einer MwSt-Gruppe) bzw. den Status eines indirekten Zollvertreters gewählt hat. Wenn der Steuerpflichtige eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer hat, muss er eine MwSt-Erklärung zumindest für jedes Kalenderquartal einreichen.

Die MwSt-Erklärungen für jeden Kalendermonat sind bis zum 20. Tag des Monats, der auf den Berichtsmonat folgt, die für jedes Kalenderquartal bis zum 20. Tag des Monats, der auf das Kalenderquartal folgt, und die für ein Kalenderjahr bis zum 25. Februar des Jahres, das auf das Steuerjahr folgt, einzureichen und gleichzeitig muss die Mehrwertsteuer entrichtet werden.

40. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ERSTATTUNG VON MWST-ÜBERSCHUSS, DER IN DER PERIODISCHEN MWST-ERKLÄRUNG ANGEZEIGT WORDEN IST? WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE ERSTATTUNG DES MWST-ÜBERSCHUSSES?

Der Steuerpflichtige zeigt seinen Anspruch auf Erstattung des MwSt-Überschusses in der periodischen MwSt-Erklärung an. Dem Steuerpflichtigen ist der erstattungsfähige Mehrwertsteuerbetrag innerhalb von 30 Tagen oder wenn der erstattungsfähige Mehrwertsteuerbetrag 500 000 HUF übersteigt, innerhalb von 45 Tagen, gerechnet vom Tag der Fälligkeit, zu erstatten. Bei Zahlungsverzug ist die Steuerverwaltung verpflichtet, für jeden Tag des Verzugs einen Verzugszuschlag in Höhe des Zweifachen des jeweiligen Basiszinssatzes der Ungarischen Notenbank zu zahlen.

41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?

Derjenige Steuerpflichtige, der eine subjektive Steuerbefreiung in Anspruch nimmt, eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt bzw. ausschließlich eine von der Steuer befreite Tätigkeit ausführt, für die kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, muss keine Mehrwertsteuererklärung abgeben, vorausgesetzt, dass er in dem betreffenden Steuerzeitraum keine im Wege der Selbstbesteuerung festgelegte Steuer schuldet und

nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, oder zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sein Recht auf Vorsteuerabzug im betreffenden Steuerzeitraum jedoch nicht wahrnimmt.

Der Steuerpflichtige muss keine MwSt-Erklärung für denjenigen Monat einreichen, in dem er weder Lieferungen von Gegenständen im Gebiet eines Mitgliedstaates, die eine von der Steuer befreite Einfuhr von Gegenständen begründen, noch andere Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen im Inland bewirkt, die zur Entstehung einer Steuerschuldnerschaft führen.

42. GIBT ES VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?

Es gibt keine vereinfachten Verfahren zur Ermittlung der Steuerschuld.

ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG

43. IST DIE ABGABE DER ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG FÜR JEDES KALENDERQUARTAL ZULÄSSIG? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE UND VORAUSSETZUNGEN GELTEN DAFÜR?

Diejenigen Steuerpflichtigen, die eine MwSt-Erklärung für jeden Kalendermonat einreichen müssen, haben die zusammenfassende Meldung für jeden Kalendermonat abzugeben. So hat jeder Steuerpflichtige, der eine MwSt-Erklärung nicht wie bisher für jedes Kalenderquartal, sondern für jeden Kalendermonat abgeben muss, automatisch auch die zusammenfassende Meldung für jeden Kalendermonat einzureichen.

Diejenigen Steuerpflichtigen, die eine MwSt-Erklärung für jedes Kalenderquartal einreichen müssen, haben die zusammenfassende Meldung für jedes Kalenderquartal abzugeben. Dieser Steuerpflichtige ist jedoch verpflichtet, eine zusammenfassende Meldung für jeden Kalendermonat abzugeben, wenn der Gesamtbetrag der Gegenleistung für seine von der Steuer befreiten innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen (einschließlich des Falles, wenn der Steuerpflichtige als mittlerer Unternehmer an einem Dreiecksgeschäft beteiligt ist) im Berichtsquartal 100 000 EUR oder den Gegenwert in der Landeswährung übersteigt.

Wenn der Steuerpflichtige die zusammenfassende Meldung nicht wie bisher für jedes Kalenderquartal, sondern für jeden Kalendermonat abzugeben hat, und der in dem vorstehenden Absatz genannte Schwellenwert in den vier Kalenderquartalen, die auf die veränderte Abgabe folgen, nicht überstiegen wurde, und der Steuerpflichtige in dem Steuerzeitraum, der auf das vierte Kalenderquartal folgt, keine MwSt-Erklärung für jeden Kalendermonat abgeben muss, kann er nach dem vierten Kalenderquartal aufs Neue eine zusammenfassende Mitteilung für jedes Kalenderquartal einreichen.

44. SIND ÜBER DIE IN TITEL XI KAPITEL 6 (ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN) DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS NOCH WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?

Nein.

45. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG VEREINFACHTEN VERFAHREN IM SINNE DES ARTIKELS 269 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?

Nein.

ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN

46. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WELCHE STELLE IST BEI DER EINREICHUNG DER ELEKTRONISCHEN MWST-ERKLÄRUNG ZU KONTAKTIEREN?

Die überwiegende Mehrheit der Steuerpflichtigen, die MwSt-Erklärungen abgeben müssen, haben ihre MwSt-Erklärungen und alle anderen Erklärungen auf elektronischem Wege zu übermitteln. Zur Abgabe einer Erklärung auf elektronischem Wege ist die Registrierung beim Urkundenbüro erforderlich, dies ist seit dem 1. Januar 2010 (1) im Rahmen eines persönlichen Vorsprechens in den Urkundenbüros in Ungarn bzw. in den ungarischen Vertretungsbehörden; (2) im Wege eines elektronischen Verfahrens unter Anwendung einer elektronischen Signatur, die im ungarischen Verwaltungsverfahren anerkannt ist, zu erledigen. Die Registrierung beim Urkundenbüro dient der Durchführung der Identifikation sowie der Festlegung und Ausgabe des individuellen Identifikationscodes, die für die Benutzung des im elektronischen Verwaltungsverfahren allgemein angewendeten Kundenportals erforderlich sind. Der Steuerpflichtige muss seine Registrierung beim Urkundenbüro der Steuerverwaltung mitteilen und kann nach Erfüllung dieser Anzeigepflicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, die MwSt-Erklärung auf elektronischem Wege abzugeben.

Die technische Spezifikation zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen wird auf der Website der Steuerverwaltung (<http://www.apeh.hu/ebevallas>) in ungarischer Sprache ausführlich beschrieben sowie regelmäßig aktualisiert.

47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WELCHE STELLE IST BEI DER EINREICHUNG DER ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG AUF ELEKTRONISCHEM WEGE ZU KONTAKTIEREN?

Zusammenfassende Meldungen können seit dem 1. Januar 2010 ausschließlich auf elektronischem Wege eingereicht werden. Auf die zusammenfassenden Meldungen sind

die Regeln für die Abgabe von Steuererklärungen auf elektronischem Wege anzuwenden. Siehe Antwort auf Frage 46.

PFLICHTEN IN BEZUG AUF DIE EINFUHR

48. WELCHE PERSONEN WERDEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER MEHRWERTSTEUER FÜR EINFUHR ALS STEUERSCHULDNER IM SINNE DES ARTIKELS 201 DER MWST-RICHTLINIE BESTIMMT ODER ANERKANNT?

Bei Einfuhr von Gegenständen entrichtet der Importeur die Mehrwertsteuer. Als Importeur gilt, wer im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften als Schuldner – mit Ausnahme des indirekten Zollvertreters – Einfuhrabgaben schuldet oder in dem Fall schulden würde, wenn die Einfuhr des Gegenstands abgabepflichtig wäre.

Falls bei der Einfuhr von Gegenständen im Zollverfahren ein vom Importeur bestellter indirekter Zollvertreter handelt, schuldet der indirekte Zollvertreter die Mehrwertsteuer.

49. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ERKLÄRUNG UND DIE ENTRICHTUNG DER MEHRWERTSTEUER FÜR DIE EINFUHR VON GEGENSTÄNDEN?

In Anwendung der Hauptregel wird die Mehrwertsteuer für die Einfuhr von Gegenständen von der Zollverwaltung festgestellt und erhoben.

Abweichend davon kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Mehrwertsteuer für die Einfuhr von Gegenständen im Wege der Selbstbesteuerung zu entrichten. Davon kann aufgrund der Genehmigung der Zollverwaltung Gebrauch gemacht werden. Die Zollverwaltung erteilt die Genehmigung, wenn der Antragsteller ein solcher im Inland erfasster Steuerpflichtiger ist, gegenüber dem aufgrund seiner Rechtsstellung im MwSt-Gesetz ein Steueranspruch geltend gemacht werden kann. Überdies muss der Antragsteller eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) der Antragsteller muss als zuverlässiger Steuerschuldner gelten und in dem Kalenderjahr, das der Antragstellung voranging, muss der als Gegenleistung für seine mit Vorsteuerabzugsrecht von der Steuer befreite Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen (z. B. Ausfuhr, von der Steuer befreite innergemeinschaftliche Lieferung) erstattete oder zu erstattende – auf Jahresebene aufgelaufene – Betrag

aa) 67 % des als Gegenleistung für seine gesamten im gleichen Zeitraum bewirkten inländischen Lieferungen und Dienstleistungen erstatteten oder zu erstattenden – ohne Steuer gerechneten und auf Jahresebene aufgelaufenen – Betrags, aber mindestens 10 Mrd. HUF oder

ab) 20 Mrd. HUF erreichen oder übersteigen; oder

b) der Antragsteller muss ein Zertifikat für den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO-Zertifikat) nach Artikel 14a Absatz 1 Buchstaben a oder c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92/EWG des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (im Folgenden „Zollkodex“) besitzen; oder

c) der Antragsteller muss eine Genehmigung zur vereinfachten Überführung in den freien Verkehr nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c des Zollkodex besitzen.

50. WIRD VON DER MÖGLICHKEIT DES „ZAHLUNGSAUFSCHUBS“ GEMÄSS ARTIKEL 211 DER MWST-RICHTLINIE GEBRAUCH GEMACHT? WENN JA, WELCHE VORAUSSETZUNGEN GELTEN DAFÜR?

Ja, siehe Antwort auf Frage 49.

VERWALTUNGSPFLICHTEN

51. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, FÜR WEN?

Das ungarische Rechtssystem kennt keine Pauschalregelungen zur Mehrwertsteuer.

52. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?

Nein.

53. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VERFÜGBAR?

Die Formulare liegen auf der Website der Steuerverwaltung in ungarischer Sprache vor. Antragsformulare für die Mehrwertsteuererstattung an ausländische Steuerpflichtige sind in ungarischer und englischer Sprache verfügbar.

VORSTEUERABZUG

54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?

(1) Die Vorsteuer kann nicht abgezogen werden im Falle des Erwerbs der folgenden Gegenstände:

a) bleihaltiges und bleifreies Benzin (TARIC-Codes 2710 11 41, 2710 11 45, 2710 11 49, 2710 11 59);

b) andere in Buchstabe a nicht genannte Treibstoffe, vorausgesetzt, dass diese für den Betrieb von Personenkraftwagen (TARIC-Code 8703) erforderlich sind;

c) andere in den Buchstaben a und b nicht genannte Gegenstände, vorausgesetzt, dass diese für den Betrieb und die Haltung von Personenkraftwagen erforderlich sind;

d) Personenkraftwagen;

- e) Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 125 cm³ (TARIC-Code 8711);
- f) Yachten (TARIC-Code 8903);
- g) andere in Buchstabe f nicht genannte Vergnügungs- oder Sportboote (TARIC-Code 8903);
- h) Wohnimmobilien;
- i) Gegenstände, die für die Errichtung und Renovierung von Wohnimmobilien erforderlich sind;
- j) Nahrungsmittel;
- k) Getränke.

(2) Die Vorsteuer kann nicht abgezogen werden im Falle der Inanspruchnahme folgender Dienstleistungen:

- a) Mieten von in Absatz 1 Buchstaben d bis g genannten Gegenständen;
- b) Dienstleistungen, die zum Betrieb und zur Haltung von Personenkraftwagen erforderlich sind;
- c) Dienstleistungen, die für die Errichtung und Renovierung von Wohnimmobilien erforderlich sind;
- d) Taxidienstleistungen (Dienstleistungsverzeichnis des Statistischen Zentralamts – im Folgenden „SZJ“ – 60.22.11);
- e) Parkdienstleistungen;
- f) Dienstleistungen für die Straßenbenutzung;
- g) Dienstleistungen im Gaststättengewerbe;
- h) Dienstleistungen im Unterhaltungsbereich (SZJ 55.40, 92.33, 92.34, 92.72).

(3) Im Falle der folgenden Dienstleistungen sind 30 % des Steuerbetrags nicht abzugsfähig:

- a) Telekommunikationsdienstleistungen (SZJ 64.20.11 und 64.20.12);
- b) Mobiltelefondienstleistungen (SZJ 64.20.13);
- c) Datenübertragung zu Gesprächszwecken unter Nutzung des Internetprotokolls (SZJ 64.20.16);

(4) Die obige Einschränkung des Vorsteuerabzugsrechts gilt nicht für die folgenden Fälle, so ist der Steuerpflichtige zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt, wenn

- a) der Gegenstand in den in Absatz 1 Buchstaben a bis g und i bis k genannten Fällen nachweislich für den Zweck des Wiederverkaufs bestimmt ist;
- b) die Wohnimmobilie in dem in Absatz 1 Buchstabe h genannten Fall nachweislich für den Zweck des Wiederverkaufs mit der Maßgabe bestimmt ist, dass der Lieferer für die Besteuerung optieren muss, wenn die Lieferung der Wohnimmobilie in Anwendung der Hauptregel von der Steuer befreit ist;
- c) der Gegenstand in den in Absatz 1 Buchstaben d bis h genannten Fällen nachweislich innerhalb der Gemeinschaft steuerfrei geliefert worden ist oder der Gegenstand eine Neubau-Wohnimmobilie ist;

d) die Dienstleistung in den in Absatz 2 genannten Fällen nachweislich für den Zweck des Wiederverkaufs in Anspruch genommen wird;

e) in den in Absatz 3 genannten Fällen nachweislich mindestens 30 % der Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Dienstleistung in der Bemessungsgrundlage der wiederverkauften Dienstleistung enthalten sind.

(5) Der Steuerpflichtige ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt, wenn er den Gegenstand bzw. die Dienstleistung im Rahmen seines Unternehmens

a) in dem in Absatz 1 Buchstabe d genannten Fall nachweislich ganz oder hauptsächlich für die Erbringung einer Taxidienstleistung nutzt;

b) in den in Absatz 1 Buchstaben d bis g genannten Fällen nachweislich ganz oder hauptsächlich durch Vermietung nutzbar macht;

c) in den in Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Fällen nachweislich ganz oder hauptsächlich so benutzt bzw. auf sonstige Weise nutzbar macht, dass dies in der Bemessungsgrundlage der in Buchstabe b genannten Dienstleistung als direkte Materialaufwendungen enthalten ist;

d) in dem in Absatz 1 Buchstabe h genannten Fall nachweislich ganz oder hauptsächlich durch Vermieten nutzbar macht, vorausgesetzt, dass er sich in Bezug auf die Vermietung für eine Besteuerung entschieden hat;

e) in den in Absatz 1 Buchstabe i und Absatz 2 Buchstabe c genannten Fällen nachweislich ganz oder hauptsächlich so benutzt bzw. auf sonstige Weise nutzbar macht, dass dies in der Bemessungsgrundlage der in Buchstabe d genannten steuerpflichtigen Dienstleistung als direkte Materialaufwendungen enthalten ist;

f) in den in Absatz 1 Buchstabe i und Absatz 2 Buchstabe c genannten Fällen nachweislich ganz oder hauptsächlich so benutzt bzw. auf sonstige Weise nutzbar macht, dass dies in der Bemessungsgrundlage der Lieferung der Wohnimmobilie mit der Maßgabe enthalten ist, dass der Lieferer für die Besteuerung optieren muss, wenn die Lieferung der Wohnimmobilie in Anwendung der Hauptregel von der Steuer befreit ist;

g) in den in Absatz 1 Buchstaben j und k genannten Fällen nachweislich ganz oder hauptsächlich so benutzt bzw. auf sonstige Weise nutzbar macht, dass dies in der Bemessungsgrundlage einer anderen Lieferung bzw. Dienstleistung als direkte Materialaufwendungen enthalten ist;

h) in den in Absatz 2 Buchstaben e und f genannten Fällen nachweislich für den Zweck des Betriebs eines von ihm in Betrieb gehaltenen motorbetriebenen Landfahrzeuges mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t nutzbar macht.

55. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? IN WELCHER HÖHE?

Im Falle der Telekommunikationsdienstleistungen (SZJ 64.20.11 und 64.20.12), der Mobiltelefondienstleistungen (SZJ 64.20.13) und der Datenübertragung zu Gesprächszwecken unter Nutzung des Internetprotokolls (SZJ 64.20.16) sind 30 % des Betrags der geschuldeten Steuer nicht abzugsfähig.